

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Grünschutzsatzung) Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gegeben am)

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 29 Abs. 1 und 2 vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 vom 16.05.2020 (GVBl. I 2010, 629) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Grünschutzsatzung beschlossen.

Präambel

Die Lebensqualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sowie Laubgehölze prägen sichtbare Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohner und Einwohnerinnen Lampertheims beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere, sind positive Aspekte des Stadtgrüns.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Einwohnerin und jedes einzelnen Einwohners für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Baum-, Gehölzbestand sowie Hecken Lampertheims nachhaltig sichern

§ 1 Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart des Grünbestandes in der Stadt Lampertheim. Dieser Grünbestand umfasst Bäume, Hecken sowie Sträucher und ist wegen seiner Schönheit, Seltenheit, natürlichen Eigenheiten sowie zur

- ❖ Verbesserung der Lebensqualität
- ❖ Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes

- ❖ Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- ❖ Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
z.B. durch Erhaltung natürlicher Schattenplätze
- ❖ Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner
- ❖ Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung, Lärm, Aufheizen der Innenstadt
- ❖ Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
- ❖ Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
- ❖ Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grünbestände in der Gemarkung Lampertheim (Siedlungsfläche, Wohn- und Gewerbegebiete) und dessen Ortsteilen (Hofheim, Neuschloß, Rosengarten und Hüttenfeld) wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mind. ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(3) Geschützt sind alle freiwachsenden Hecken und Sträucher mit durchschnittlicher Mindesthöhe von 1,20 m und einer Länge von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben.

(4) Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken und Sträucher, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen nach §7, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume, Hecken und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume, Hecken und Sträucher, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
3. Bäume, Hecken und Sträucher auf städtischen Grundstücken, welche durch besondere Umstände infrastrukturelle, gesundheitsschädliche oder negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können.
4. Bäume, Hecken und Sträucher auf Grundstücken von Eisenbahnen des Bundes.
5. Bäume, Hecken und Sträucher auf Grundstücken von Straßen des Bundes sowie des Landes.
6. Schutzgegenstände nach §11 HENatG.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Geschützte Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Grünbestände ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu beispielsweise:

1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Grünbestandes für die Umwelt beeinträchtigen.

(4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Die Beseitigung geschützter Grünbestände sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung führen können, bedürfen einer Genehmigung. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
3. die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. von einem Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
6. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

(4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach §7 festsetzen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Lampertheim formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze

mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (Bäume, Hecken sowie Sträucher ab dem in §3 festgelegten Stammumfang). Die Pflanzenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Lampertheim im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Fachgutachten vom Antragsteller nachfordern. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.

(2) Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Grünbestände beseitigt, verändert oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume einzumessen und nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe aufzulisten.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lampertheim gebührenpflichtig.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Im Falle einer Genehmigung nach §5 Abs. 3 Nr. 4 - 6 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum eine Ersatzpflanzung in Form eines Baumes nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen, zu erhalten und zu pflegen. Können Ersatzbäume aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum gestanden hat, kann ersatzweise in Abstimmung mit der Stadt eine ökologische Aufwertung (z.B. sonstige Pflanzungen, Entsiegelung, Bauwerksbegrünung, etc.) auf dem Grundstück erfolgen, deren Kosten sich wie folgt bemessen: (Stammumfang zu fällender Bäume)

Stammumfang	Ersatzpflanzung	Ausgleichsaufwandzahlung
Bis 100 cm	1 Baum 18-20 cm Stammumfang	750.- €
101 cm – 150 cm	2 Bäume mit 18-20 cm Stammumfang	1000.- €
151 cm – 199 cm	2 Bäume mit 18-20 cm Stammumfang	1250.- €
Ab 200 cm	Je 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit 18-20 cm Stammumfang	1250.- €

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der Stadt Lampertheim in geeigneter Form nachzuweisen. Der Erfolg dieser Maßnahme wird spätestens ein Jahr nach der Vollzugsmeldung durch die Stadt überprüft. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze, Hecken oder Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Die Höhe der zu leistende Ausgleichszahlung richtet sich bei Hecken und Sträuchern gemäß folgender Tabelle

Hecke Ersatzpflanzung	Ausgleichszahlung je angefangener Meter
Je angefangenem Meter Hecke sind 3 Ersatzpflanzungen mit Mindesthöhe 40 cm vorzunehmen (z.B. 3 xv, o.B. 100-150)	60.- €

Für die Heckenersatzpflanzungen sind heimische und standortgerechte Hecken- und Sträucherpflanzen zu nutzen.

§ 8 Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung oder ökologische Aufwertung nach §7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes, Hecke oder der Sträucher ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den in §7 Abs. 1 genannten Kostensätzen zzgl. einer Aufwandspauschale von 25%. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet und die Erhaltungsmaßnahmen an Stadtbäumen (Baumsanierungen u.ä.) verwendet.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sollen vorher benachrichtigt werden.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein geschützter Grünbestand entgegen §5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher dennoch zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des §7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung gemäß §7 nicht möglich, gilt §8 entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung

vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder beschädigt,
- b) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Anordnungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 und Satz 2 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
- d) entgegen §§ 7 und 10 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Lampertheim.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt zum 31.12.2027 außer Kraft.